

RS OGH 1959/6/16 VIZR95/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1959

Norm

ABGB §1302 A

ABGB §1304 A

DBGB §254

DBGB §830 Abs1

Rechtssatz

1) Mehrere Kraftfahrer, die durch verschiedene selbständige Verkehrsverstöße einen Unfall herbeigeführt haben, sind nicht Mittäter im Sinne von § 830 Abs 1 Satz 1 BGB.

2) Nimmt der Geschädigte mehrere Nebentäter in Anspruch, so ist eine Mitverantwortung gegenüber jedem der Schädiger gesondert nach § 254 BGB (§ 17 StVG) abzuwägen (Einzelabwägung). Zusammen haben die Schädiger jedoch nicht mehr als den Betrag aufzubringen, der bei einer Gesamtschau des Unfallgeschehens dem Anteil der Verantwortung entspricht, die sie im Verhältnis zur Mitverantwortung des Geschädigten insgesamt tragen (Gesamtabwägung).

Veröff: JZ 1959,601 = BGHZ 30,28

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1959:RS0103405

Dokumentnummer

JJR_19590616_AUSL000_0060ZR00095_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at